

Prüfungsbestandteile zur Feststellung der Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache (B2/C1) (für die Zulassung zum MA-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen)

Teil 1: Rezeption

Sie erhalten zunächst Hintergrundinformationen zu Ihrem Prüfungsvideo, um nachvollziehen zu können, in welchen Kontext die Aufnahme eingebettet ist.

Danach werden Ihnen einzelne Abschnitte eines maximal 5-minütigen Videos gezeigt. Sie dürfen sich die einzelnen Abschnitte nur ein einziges Mal anschauen und müssen unmittelbar anschließend Verständnisfragen im Multiple-Choice-Verfahren beantworten.

Teil 2: Produktion - Zusammenhängendes Gebärden

In diesem Teil halten Sie eine Rede in DGS zu einem aktuellen Thema aus dem Stegreif.

Es werden zwei Themen zur Auswahl vorgegeben. Sie haben 10 Minuten Vorbereitungszeit.

Beurteilt wird Ihre spontane Sprachproduktion, für die das vorgegebene Thema lediglich einen Redeanlass bietet. Es sollte deutlich werden, dass Sie in Deutscher Gebärdensprache ein Thema darstellen, wichtige – gegebenenfalls auch fachliche – Aspekte betonen und einzelne Redebestandteile (Begrüßung/Eröffnung, Hinführung zum Thema, Hauptteil, Schluss) durch angemessene Formulierungen miteinander verbinden können.

Die Stegreifrede, die etwa 5 Minuten dauern sollte, wird im Sprachlabor der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen aufgezeichnet.

Teil 3: Interaktion - An in DGS geführten Gesprächen teilnehmen

In diesem Teil findet ein Gruppengespräch in DGS zu einem vorgegebenen Thema statt.

Sie sollten sich aktiv an dem Gespräch beteiligen, d. h., Ihre Antwort auf die in der Anmoderation gestellten Frage einbringen, sich auf andere Gesprächsteilnehmer/innen beziehen, neue Aspekte anführen oder Gegenpositionen zu Vorredner/innen (bzw. Vorgebärder/innen) darlegen.

Max. 4 Personen pro Gruppe sowie ein Native Signer;
Zeitraum: bis zu 15 min.; das Gespräch wird aufgezeichnet)

Hinweis: In allen drei Prüfungsteilen ist die Verwendung von Hilfsmitteln (Internetrecherche, Lexika o.ä.) nicht erlaubt! Eine Verwendung derselben wird als Betrugsversuch gewertet. Ebenso wird das ausdrücklich untersagte zweite Sichten der Videoabschnitte im Teil „Rezeption“ ebenfalls als Betrugsversuch gewertet. In diesen Fällen wird die Prüfung unmittelbar abgebrochen.